

# BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77(1) DSGVO

## 1 Verantwortliche / Beschwerdegegnerin

Facebook Ireland Limited  
4 Grand Canal Square  
Dublin 2  
Ireland

## 2 Beschwerdeführer / Betroffener

Matthias Eberl  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Deutschland

## 3 Sachverhalt

### 3.1 Verletztes Recht

Artikel 5 (1a) DSGVO – Verarbeitung in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise

Artikel 15 (3) DSGVO – Bereitstellen einer Kopie der personenbezogenen Daten

Artikel 17 (1a, 1b) DSGVO – Recht auf Löschung

### 3.2 Ablauf des Datenschutzverstoßes

#### 3.2.1 Kurzfassung

Facebook hält eine vom Betroffenen auf der Plattform Facebook.com gelöschte E-Mail-Adresse weiterhin gespeichert, nutzt sie als Identifier für Kontaktvorschläge, z.B. bei einer Anmeldung auf der ebenfalls von der Beschwerdegegnerin betriebenen Plattform Instagram.com. Die gelöschte E-Mail-Adresse wird dennoch nicht in der nach Artikel 15(3) gegebenen Datenauskunft von Facebook.com angezeigt.

#### 3.2.2 Anmeldung mit E-Mail-Adresse

Der Betroffene hat zwischen 2009 und 2012 die Emailadresse [REDACTED] für die Nutzung des Facebook-Accounts <https://www.facebook.com/matthias.eberl> angegeben. Spätestens 2012 hat

der Betroffene diese E-Mailadresse aus den Einstellungen entfernt und eine andere E-Mail eingetragen.

### 3.2.3 Ablauf der Datenauskunft

Anfang August 2018 hat der Betroffene versucht, seine Rechte nach Artikel 15 (3) DSGVO auszuüben und wurde über die Datenschutzbestimmungen

<https://www.facebook.com/privacy/explanation>

in den Absatz

„Wie kannst du deine gemäß DSGVO gewährten Rechte ausüben?“

über den Link (unterstrichen)

Erfahre mehr über diese Rechte und finde heraus, wie du deine Rechte in den Facebook-Einstellungen (...) ausüben kannst.

auf die Facebook-Einstellungen geleitet. Dort stand der Satz:

„Gehe zu Deine Facebook-Informationen, um deine Daten herunterzuladen.“

Dort fand sich der Abschnitt „Deine Informationen herunterladen“ und dort bekam der Betroffene eine ZIP-Datei, die nach Wortlaut alle Informationen beinhalten sollte:

„Lade eine Kopie deiner Informationen zur Aufbewahrung herunter oder übermittle sie an einen anderen Dienst.“

In der Datei *profile\_information.json* fanden sich folgende Angaben zu den Emails:

```
"profile": {
  "name": "Matthias Eberl",
  "emails": {
    "emails": [
      "[REDACTED]"
    ],
    "previous_emails": [
      "matthias.eberl@facebook.com"
    ]
  }
},
```

Die Datenauskunft, die die Beschwerdegegnerin als Kopie der Daten nach Artikel 15 (3) DSGVO ausgab, enthielt also erwartungsgemäß nicht mehr die alte, gelöschte E-Mail-Adresse.

### 3.2.4 Anmeldung bei dem Tochterunternehmen Instagram

Am 10.8.2018 meldete sich der Betroffene mit anderem Namen bei der Tochterfirma Instagram an. Als E-Mail-Adresse wurde [REDACTED] verwendet.

Ohne dass der Betroffene Interaktionen mit dem neuen Account durchführte, zeigte Instagram Kontaktvorschläge an, die größtenteils aus Facebook-Kontakten des Betroffenen bestanden, die auch einen Instagram-Account führen.

Zur Überprüfung wurde direkt nach der Anmeldung ebenfalls ein Datensatz von Instagram.com heruntergeladen. Erwartungsgemäß waren alle Datenfelder leer, bis auf die in der Datei *profile.json*:

```
{"date_joined": "2018-08-10T03:21:56", "email": "[REDACTED]", "gender": "unspecified", "private_account": false, "name": "Florian", "profile_pic_url": "https://scontent.cdninstagram.com/vp/eaf4663b993b22ab3c90681222cba10e/5C0B007A/t51.2885-19/11906329_960233084022564_1448528159_a.jpg", "username": "matthiaseberl2018"}
```

Andere, legale Verknüpfungsmöglichkeiten können ausgeschlossen werden:

- Der Zugriff auf Telefonnummer oder Kontaktliste durch die App Instagram war im Betriebssystem deaktiviert
- Die Kontakte im Telefonbuch hätten nicht zu diesen Kontaktvorschlägen führen können
- Bei Facebook ist keine Mobilnummer gespeichert
- Die Facebook-App war nicht auf dem Smartphone installiert

Da insbesondere der bei der Anmeldung angegebene Vor- und Nachname ein anderer als „Matthias Eberl“ war, muss Instagram.com die Kontaktvorschläge über die unrechtmäßig und verdeckt gespeicherte E-Mailadresse [REDACTED] generiert haben. Der vorgeschlagene Username *matthiaseberl2018* wurde vermutlich ebenfalls auf Grundlage dieses Identifiers und seiner Verbindung zur Plattform Facebook.com generiert.

## 4 Anträge

Da die Daten von mehr als 30 Millionen Deutschen<sup>1</sup> auf Facebook.com von diesem Verstoß gegen die DSGVO betroffen sein könnten, der in diesem Einzelfall sichtbar wurde, sollte die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO nutzen, um die Beschwerdegegnerin zu rechtskonformen Verhalten zu bringen. Das ist vor allem auch deshalb geboten, da die Beschwerdegegnerin seit über zehn Jahren für zahlreiche Datenschutzverstöße bekannt ist.

Der Betroffene möchte über die Ergebnisse aller Anträge nach Artikel 77 (2) DSGVO informiert werden.

### 4.1 Antrag auf Untersuchung des vorliegenden Falls

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 58 DSGVO folgende Sachverhalte feststellt:

1. welche Verarbeitungsvorgänge seit 2012 in Verbindung mit der gelöschten E-Mail durchgeführt wurden
2. zu welchem Zweck sie durchgeführt wurden
3. auf welcher Rechtsgrundlage sie durchgeführt wurden

---

<sup>1</sup> Nach eigenen Angaben des Konzerns: <https://de.newsroom.fb.com/news/2017/06/eine-community-von-30-millionen-facebook-sagt-danke/>

Zusätzlich beantragt der Betroffene eine vollständige Kopie aller Daten bei der Beschwerdegegnerin, inklusive der Daten, die bei der standardisierten Downloadfunktion auf Facebook.com nach Artikel 15 (3) DSGVO nicht angegeben wurden.

## **4.2 Antrag auf Strafverfolgung**

Der Betroffene stellt hiermit Strafantrag nach §42 Abs. 3 BDSG.

## **4.3 Antrag auf allgemeine Untersuchung**

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 57(1f) DSGVO untersucht, wie viele andere Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich davon betroffen sind, dass bereits gelöschte Daten weiterhin von der Beschwerdegegnerin gespeichert und verwendet werden. Das ist umso dringender, als es immer wieder Presseberichte gab, die auf Differenzen zwischen tatsächlich gespeicherten Daten bei Facebook.com und den von Facebook.com bereitgestellten Kopien der Daten hinweisen.<sup>2</sup>

## **4.4 Antrag auf Einstellung der gesetzeswidrigen Datenverarbeitung**

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde der Beschwerdegegnerin nach Artikel 58 (2d und 2f) DSGVO untersagt, weiterhin von Nutzern gelöschte Daten zu verwenden. Der Betroffene beantragt außerdem, dass nach gleichem Artikel untersagt wird, dass die Daten in den Kopien nach Artikel 15 (3) DSGVO unvollständig sind.

## **4.5 Antrag auf Benachrichtigung der betroffenen Personen**

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde die Beschwerdegegnerin dazu verpflichtet, alle Personen, die von einer ähnlichen Weiterverarbeitung bereits gelöschter Daten betroffen waren, nach Artikel 58 (2e) DSGVO benachrichtigt.

## **4.6 Antrag auf wirksame Strafe**

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 58 (1i) und Artikel 83 (5) DSGVO eine wirksame und abschreckende Strafe verhängt. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin

- vermutlich vorsätzlich gehandelt hat
- ähnliche Fälle seit Jahren bekannt sind
- seit über zehn Jahren Datenschutzverstöße begeht (vgl. Artikel 83 (2e) DSGVO)
- bewusst versucht, die Auflagen der DSGVO zu unterlaufen<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-datenschutz-privatsphaere-1.4053332-2>  
<https://www.hna.de/netzwelt/wie-nutzer-erfahren-welche-daten-facebook-ueber-sie-sammelt-9714688.html>

<sup>3</sup> Vgl. Norwegian Consumer Council, Deceived by Design. <https://fil.forbrukerradet.no/wp-content/uploads/2018/06/2018-06-27-deceived-by-design-final.pdf>